



Studienplan

Stand: 04.02.2016

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Pflichtfachstudium im Studiengang Rechtswissenschaft und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

A) Pflichtfachstudium

Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Anfänger II („kleine Übung“) ist der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an mindestens einer im Studienplan als verpflichtende Arbeitsgemeinschaft („AG“) gekennzeichneten Übung für Anfänger I des jeweiligen Rechtsgebiets (als Fallbesprechung gem. § 3 Abs. 3 JAPrO). Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene („große Übung“) ist wiederum der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an der entsprechenden Übung für Anfänger II des jeweiligen Rechtsgebiets.

1. Semester (Wintersemester)

I. Grundlagen der Rechtswissenschaft

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Hs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 Alt. 2 JAPrO sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 2, 29 wird hingewiesen.

Europäische und deutsche Rechtsgeschichte	3 SWS
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	3 SWS
Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie	2 SWS
Recht und Religion in historischen, philosophischen und theoretischen Bezügen	2 SWS

II. Schlüsselqualifikationen

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen voraus. Auf § 27 Abs. 3 S. 2 JAPrO wird hingewiesen.

Mediation und Verhandlungslehre (Workshop) (oder im 3. Semester)	2 SWS
Veranstaltung aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	2 SWS

III. Rechtswissenschaftliche Sprachkurse

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 2 JAPrO insgesamt nur die regelmäßige Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs voraus, sofern die Fremdsprachenkompetenz nicht anderweitig ausreichend nachgewiesen ist. Auf § 9 Abs. 4 JAPrO wird hingewiesen.

Englische Rechtsterminologie I	2 SWS
--------------------------------	-------

Französische Rechtsterminologie I	2 SWS
Rechtsterminologie eines anderen Landes – nach Ankündigung!	2 SWS

IV. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen. Eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell in Bezug auf Hausarbeiten wird am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters angeboten (vgl. § 3 Abs. 4 Alt. 1 StPrO).

Zivilrecht

Bürgerliches Recht: Einführung und Rechtsgeschäftslehre	4 SWS
Übung für Anfänger I – Einführung in das BGB und Rechtsgeschäftslehre (AG BGB: Allgemeiner Teil) (oder AG Schuldrecht: Allgemeiner Teil im 2. Semester)	2 SWS

Strafrecht

Strafrecht I: Allgemeiner Teil	4 SWS
Übung für Anfänger I – Strafrecht I (AG Strafrecht: Allgemeiner Teil)	2 SWS

Öffentliches Recht

Staatsrecht I: Staatsorganisationsrecht	2 SWS
Übung für Anfänger I – Staatsrecht I (AG Staatsorganisationsrecht) (oder AG Grundrechte im 2. Semester)	2 SWS

2. Semester (Sommersemester)

I. Grundlagen der Rechtswissenschaft

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Hs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 Alt. 2 JAPrO sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 2, 29 wird hingewiesen.

Einführung in die Juristische Methodenlehre	2 SWS
Staats- und Verfassungstheorie	2 SWS

II. Schlüsselqualifikationen

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 1 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen voraus. Auf § 27 Abs. 3 S. 2 JAPrO wird hingewiesen.

Mediation und Verhandlungslehre (oder im 4. Semester)	2 SWS
Veranstaltung aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen (ZfS)	2 SWS

III. Rechtswissenschaftliche Sprachkurse

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 5 S. 2 JAPrO insgesamt nur die regelmäßige Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs voraus, sofern die Fremdsprachenkompetenz nicht anderweitig ausreichend nachgewiesen ist.

Englische Rechtsterminologie II – nach Ankündigung!	2 SWS
Französische Rechtsterminologie II	2 SWS

IV. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Deliktsrecht und Schadensrecht	2 SWS
Schuldrecht I: Allgemeiner Teil	3 SWS
Verbraucherprivatrecht	1 SWS
Übung für Anfänger I – Schuldrecht I (AG Schuldrecht: Allgemeiner Teil)	

<i>(oder AG BGB: Allgemeiner Teil im 1. Semester)</i>	2 SWS
<u>Strafrecht</u>	
Strafrecht II: Besonderer Teil	4 SWS
Übung für Anfänger I – Strafrecht II (AG Strafrecht: Besonderer Teil)	2 SWS
Übung für Anfänger II (Kleine Übung Strafrecht)°	2 SWS
<u>Öffentliches Recht</u>	
Europarecht	3 SWS
Staatsrecht II: Grundrechte	3 SWS
Übung für Anfänger I – Staatsrecht II (AG Grundrechte)	
<i>(oder AG Staatsorganisationsrecht im 1. Semester)</i>	2 SWS

3. Semester (Wintersemester)

I. Grundlagen der Rechtswissenschaft

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Hs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 Alt. 2 JAPrO sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 2, 29 wird hingewiesen.

Rechtssoziologie	2 SWS
Römische Rechtsgeschichte	3 SWS

II. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen. Eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell in Bezug auf Hausarbeiten wird am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters angeboten (vgl. § 3 Abs. 4 Alt. 1 StPrO).

Zivilrecht

Sachenrecht mit Sicherungsgeschäften	4 SWS
Schuldrecht II: Besondere Vertragstypen, Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht	3 SWS
Übung für Anfänger I – Sachenrecht (AG Sachenrecht)	2 SWS
Übung für Anfänger I – Schuldrecht II (AG Schuldrecht: Besonderer Teil)	2 SWS
Übung für Anfänger II (Kleine Übung Zivilrecht)	2 SWS

Strafrecht

Strafprozessrecht (einschl. Grundlagen im GVG)	3 SWS
--	-------

Öffentliches Recht

Allgemeines Verwaltungsrecht	4 SWS
Übung für Anfänger I – Verwaltungsrecht I (AG Allgemeines Verwaltungsrecht)	2 SWS
Übung für Anfänger II (Kleine Übung Öffentliches Recht) <i>(oder im 4. Semester)</i>	2 SWS

4. Semester (Sommersemester)

I. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	3 SWS
Handelsrecht	2 SWS
Internationales Privatrecht I: Grundlagen des europäischen und deutschen Internationalen Privatrechts	2 SWS
Zivilprozessrecht	4 SWS

Strafrecht

Übung für Fortgeschrittene (Große Übung Strafrecht)	2 SWS
---	-------

Öffentliches Recht

Baurecht	2 SWS
Polizeirecht	2 SWS
Verwaltungsprozessrecht	2 SWS
Übung für Anfänger I – Verwaltungsrecht II (AG Besonderes Verwaltungsrecht)	2 SWS
Übung für Anfänger II (Kleine Übung Öffentliches Recht) (oder im 3. Semester)	2 SWS

II. Schwerpunktstudium

Auf §§ 26-33 JAPrO sowie Teil B wird hingewiesen. Eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell in Bezug auf Seminararbeiten, welche die Anforderungen der Universitätsprüfung berücksichtigt, wird am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters angeboten (§ 3 Abs. 4 Alt. 2 StPrO).

5. Semester (Wintersemester)**I. Grundlagen der Rechtswissenschaft**

Die Zulassung zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung setzt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 S. 1 Hs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 2 JAPrO insgesamt nur die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach voraus. Auf § 8 Abs. 3 Alt. 2 JAPrO sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 2, 29 wird hingewiesen.

Rechtsvergleichung I	2 SWS
----------------------	-------

II. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen. Eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell in Bezug auf Hausarbeiten wird am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters angeboten (vgl. § 3 Abs. 4 Alt. 1 StPrO).

Zivilrecht

Erbrecht	2-3 SWS
Familienrecht	2 SWS
Gesellschaftsrecht (einschl. gesellschaftsrechtlicher Gestaltung)	2 SWS
Übung für Fortgeschrittene (Große Übung Zivilrecht)	2 SWS

Öffentliches Recht

Kommunalrecht	2 SWS
Staatshaftungsrecht	2 SWS
Übung für Fortgeschrittene (Große Übung Öffentliches Recht) (oder im 6. Semester)	2 SWS

III. Schwerpunktstudium

Auf §§ 26-33 JAPrO sowie Teil B wird hingewiesen.

6. Semester (Sommersemester)**I. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern**

Auf § 8 Abs. 1, 2 sowie §§ 27 Abs. 2 Alt. 1, 28 JAPrO wird hingewiesen.

Zivilrecht

Zwangsvollstreckungsrecht	2 SWS
---------------------------	-------

Öffentliches Recht

Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht)	2 SWS
Übung für Fortgeschrittene (Große Übung Öffentliches Recht) (oder im 5. Semester)	2 SWS

II. Schwerpunktstudium

Auf §§ 26-33 JAPrO sowie Teil B wird hingewiesen. Eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten speziell in Bezug auf Seminararbeiten welche die Anforderungen der Universitätsprüfung

fung berücksichtigt, wird am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters angeboten (§ 3 Abs. 4 Alt. 2 StPrO).

5

Seminar (oder im 7. Semester) 3 SWS

7. Semester (Wintersemester)

Zivilrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Handels- und Gesellschaftsrecht 1 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Zivilprozessrecht 2 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Zivilrecht I (AT und Schuldrecht AT) 4 SWS
Höchststrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung (Zivilrecht) – *nach Ankündigung!* 2 SWS

Strafrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Strafrecht AT (mit StPO) 2 SWS
Höchststrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung (Strafrecht) – *nach Ankündigung!* 0,5 SWS

Öffentliches Recht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Allg. Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht 4 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Europarecht (Ferienkurs, verblockt) 2 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Grundrechte (mit Verfassungsprozessrecht) 2 SWS
Verwaltungsgerichtliche Praxis – *nach Ankündigung!* 1 SWS

Klausurenkurs – mit Klausuren aus den Bereichen des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts 2 SWS

8. Semester (Sommersemester)

Zivilrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Arbeitsrecht 1 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Familien- und Erbrecht 1 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Sachenrecht 2 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Schuldrecht BT 3 SWS
Höchststrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung (Zivilrecht) – *nach Ankündigung!* 2 SWS

Strafrecht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Strafrecht BT 2 SWS
Höchststrichterliche Rechtsprechung in der Fallbearbeitung (Strafrecht) – *nach Ankündigung!* 0,5 SWS

Öffentliches Recht

Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Kommunalrecht mit Bauplanungsrecht 2 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Polizeirecht mit Bauordnungsrecht 2 SWS
Wiederholungs- und Vertiefungskurs – Staatsorganisationsrecht (mit Verfassungsprozessrecht) 2 SWS
Verwaltungsgerichtliche Praxis – *nach Ankündigung!* 1 SWS

Klausurenkurs – mit Klausuren aus den Bereichen des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts 2 SWS

B) Schwerpunktstudium

Als *Schwerpunktbereichsveranstaltung (S)* gekennzeichnete Veranstaltungen werden regelmäßig angeboten. Die Fakultät stellt sicher, dass in jedem Schwerpunktbereich (SPB) so viele Veranstaltungen angeboten werden, dass die *Schwerpunktbereichsprüfung* jedenfalls innerhalb von drei Semestern absolviert werden kann. Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. 16 SWS zu besuchen (inklusive Seminar).

Eine Prüfungsanmeldung innerhalb eines Moduls und das Schreiben der Studienarbeit sind nur zulässig, wenn alle Lehrveranstaltungen des Moduls bzw. die als Voraussetzung genannten Lehrveranstaltungen belegt worden sind oder spätestens in dem Semester, in dem die Prüfung erbracht werden soll, belegt werden.

Sofern Klausuren zu den Wahlmodulen angeboten werden, können diese von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin durch mündliche Prüfungen im Umfang von 12-16 min ersetzt werden.

Die zum Gegenstand eines Moduls gemachten Fächer müssen nicht gleichermaßen Gegenstand der Modulabschlussprüfung sein. Sind zwei oder mehr Fächer Gegenstand eines Moduls, so werden diese nicht zwingend in gleichem Umfang Gegenstand der Prüfung sein. In manchen Fächern dürften vielmehr lediglich Grundkenntnisse erforderlich sein, wobei diese eigenverantwortlich vom Prüfer/von der Prüferin in die jeweilige Aufgabenstellung integriert würden. Nähere Hinweise zu dem jeweils in erster Linie zu prüfenden Fach erteilt der Prüfer/die Prüferin, sofern sich dies nicht bereits aus den besonderen Hinweisen zum jeweiligen Schwerpunktbereich ergibt.

Zu den Studienarbeiten (als Seminararbeiten und 1. Prüfungsabschnitt der Universitätsprüfung) wird zu Beginn des Sommersemesters eine Schulung zum wissenschaftlichen Arbeiten angeboten (s. Teil A u. § 3 Abs. 4 Alt. 2 StPrO).

SPB 1 : Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung

Lehrveranstaltungsangebot:

Europäische Privatrechtsgeschichte	4 SWS S
Rechtsvergleichung I	2 SWS P
Rechtsvergleichung II (Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive)	2 SWS S
Europäische und deutsche Rechtsgeschichte	3 SWS P
Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne	2 SWS S
Römische Rechtsgeschichte	3 SWS P
Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike	2 SWS S
Römisches Recht II	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zur Rechtsgeschichte oder -vergleichung (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die vorherige Belegung der Vorlesung „Europäische und deutsche Rechtsgeschichte“, „Römische Rechtsgeschichte“ bzw. „Rechtsvergleichung I“.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Zwei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min zu den Pflichtmodulen sowie eine mündliche Prüfung im Umfang von 12-16 min zu einem Wahlmodul:

- Pflichtmodul: „Europäische Privatrechtsgeschichte“ (4 SWS),
- Pflichtmodul: „Rechtsvergleichung I“ sowie „Rechtsvergleichung II (Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive)“ (4 SWS).
- Wahlmodul (1): „Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne“ sowie „Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike“ (4 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesungen „Europäische und deutsche Rechtsgeschichte“ sowie „Römische Rechtsgeschichte“ (6 SWS),
- Wahlmodul (2): „Rechtsinstitutionen in Mittelalter und Moderne“ sowie „Römisches Recht II“ (4 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesungen „Europäische und deutsche Rechtsgeschichte“ sowie „Römische Rechtsgeschichte“ (6 SWS),

- Wahlmodul (3): „Rechtsetzung und Rechtspraxis in der griechisch-römischen Antike“ sowie „Römisches Recht II“ (4 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesungen „Europäische und deutsche Rechtsgeschichte“ sowie „Römische Rechtsgeschichte“ (6 SWS).

SPB 2 : Zivilrechtliche Rechtspflege in Justiz und Anwaltschaft

Lehrveranstaltungsangebot:

Zivilprozessrecht	4 SWS P
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung	2 SWS S
Zwangsvollstreckungsrecht	2 SWS P
Insolvenzrecht	2 SWS S
Rechtsvergleichung I	2 SWS P
Rechtsvergleichung II (Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive)	2 SWS S
Erbrecht	2 SWS P
Erbrechtliche Gestaltung	2 SWS S
Familienrecht	2 SWS P
Familiengerichtliches Verfahren	2 SWS S
Anwaltliches Berufs- und Rechtsdienstleistungsrecht	2 SWS S
Anwaltliche Prozesstaktik sowie Beweisrecht und Vernehmungslehre	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zum deutschen und ausländischen Zivilverfahren (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die vorherige Belegung des Pflichtmoduls zum Zivilprozessrecht.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min, davon zwei zu den Pflichtmodulen und eine zu einem Wahlmodul:

- Pflichtmodul: „Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Zivilprozessrecht“ (4 SWS),
- Pflichtmodul: „Insolvenzrecht“ sowie „Zwangsvollstreckungsrecht“ (4 SWS).
- Wahlmodul (1): Rechtsvergleichung II: Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive“ sowie „Rechtsvergleichung I“ (4 SWS),
- Wahlmodul (2): „Familienrecht und familiengerichtliches Verfahren“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Familienrecht“ (2 SWS),
- Wahlmodul (3): „Erbrecht und erbrechtliche Gestaltung“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Erbrecht“ (2 SWS),
- Wahlmodul (4): „Anwaltliches Berufs- und Rechtsdienstleistungsrecht, Prozesstaktik und Vernehmungslehre“ (4 SWS).

SPB 3 : Strafrechtliche Sozialkontrolle

Lehrveranstaltungsangebot:

Strafprozessrecht I (einschl. Grundlagen im GVG)	3 SWS P
Strafprozessrecht II (Vertiefung)	2 SWS S
Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2 SWS S
<i>a) Delinquenz von Jugendlichen und Erwachsenen: Empirie und Reaktionen</i>	
Kriminologie I (Allgemeine Theorien)	2 SWS S
Kriminologie II (Einzelne Kriminalitätsformen mit Schwerpunkt Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität, grenzüberschreitende und internationale Kriminalität)	2 SWS S
Sanktionenrecht (einschl. Strafzumessung)	2 SWS S
Strafvollzugsrecht	2 SWS S
Jugendstrafrecht	2 SWS S
<i>b) Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft</i>	
Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I (Allgemeines, einzelne Delikte)	2 SWS S
Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II (Unternehmen und Strafrecht)	2 SWS S

Steuerstrafrecht	2 SWS S
Internationalisierung des Strafrechts I (Vergleich unterschiedlicher Systeme und Kulturen)	2 SWS S
Internationalisierung des Strafrechts II (Transnationales Strafrecht, Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht)	2 SWS S
Komplexe grenzüberschreitende Kriminalität (Cybercrime, organisierte Kriminalität, internationaler Terrorismus)	2 SWS S
Kriminologie II (Einzelne Kriminalitätsformen mit Schwerpunkt Wirtschaftskriminalität, organisierte Kriminalität, grenzüberschreitende und internationale Kriminalität)	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines strafrechtlich-kriminologischen Seminars (3 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Eine Klausur im Umfang von 180 min zum Pflichtmodul und zwei mündliche Prüfungen im Umfang von jeweils 9-12 min zu den Wahlmodulen:

- Pflichtmodul: „Strafprozessrecht II“ sowie „Philosophische Grundlagen des Strafrechts“ (4 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Strafprozessrecht I“ (3 SWS).
 - a) *Delinquenz von Jugendlichen und Erwachsenen: Empirie und Reaktionen*
- Grundwahlmodul (a1): „Kriminologie I“ sowie „Kriminologie II“ (4 SWS),
- Wahlmodul (a2): „Sanktionenrecht (einschl. Strafzumessung)“ sowie „Strafvollzugsrecht“ (4 SWS),
- Wahlmodul (a3): „Sanktionenrecht (einschl. Strafzumessung)“ sowie „Jugendstrafrecht“ (4 SWS),
- Wahlmodul (a4) „Jugendstrafrecht“ sowie „Strafvollzugsrecht“ (4 SWS).

Das Grundwahlmodul (a1) ist zwingend zu belegen. Darüber hinaus ist ein Wahlmodul (a2-4) zu belegen. Innerhalb eines Wahlmoduls ist ein in erster Linie zu prüfendes Fach zu benennen, im jeweils zweiten Fach sind für die Prüfung lediglich Grundkenntnisse erforderlich.

oder

b) *Strafrecht und Strafverfolgung in der entgrenzten Gesellschaft*

- Wahlmodul (b1): „Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I“ sowie „Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht II“ (4 SWS),
- Wahlmodul (b2): „Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I“ sowie „Steuerstrafrecht“ (4 SWS),
- Wahlmodul (b3): „Wirtschaftssteuerung durch Strafrecht I“ sowie „Kriminologie II“ (4 SWS).
- Wahlmodul (b4): „Internationalisierung des Strafrechts I“ sowie „Internationalisierung des Strafrechts II“ (4 SWS),
- Wahlmodul (b5): „Internationalisierung des Strafrechts I“ sowie „Komplexe grenzüberschreitende Kriminalität“ (4 SWS),
- Wahlmodul (b6): „Internationalisierung des Strafrechts II“ sowie „Komplexe grenzüberschreitende Kriminalität“ (4 SWS).

Es ist ein Wahlmodul im Bereich der Wirtschaftssteuerung (b1-3) und eines im Bereich der Internationalisierung (b4-6) zu belegen. Innerhalb eines Wahlmoduls ist ein in erster Linie zu prüfendes Fach zu benennen, im jeweils zweiten Fach sind für die Prüfung lediglich Grundkenntnisse erforderlich.

SPB 4 : Handel und Wirtschaft

Lehrveranstaltungsangebot:

Handelsrecht	2 SWS P
Gesellschaftsrecht (einschl. gesellschaftsrechtlicher Gestaltung)	2 SWS P
Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht	2 SWS S

Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht	2 SWS S
Steuerrecht I (Grundzüge des Steuerrechts)	2 SWS S
Steuerrecht II (Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht)	2 SWS S
Recht des unlauteren Wettbewerbs	2 SWS S
Kartellrecht	2 SWS S
Europarecht	3 SWS P
Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht I	2 SWS S
Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht II	2 SWS S
Veranstaltungen zum internationalen und ostasiatischen Wirtschaftsrecht – <i>nach Ankündigung!</i>	2-3 SWS S
Seminar	3 SWS P/S
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines wirtschaftsrechtlichen Seminars (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die Belegung der Vorlesung „Europäisches Wirtschaftsrecht“ (insgesamt 5 SWS). Wird ein steuerrechtliches Seminar angeboten, ist Voraussetzung für die Teilnahme der Abschluss des entsprechenden Wahlmoduls.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Zwei Klausuren, davon eine im Umfang von 240 min zum Pflichtmodul und eine im Umfang von 120 min zu einem Wahlmodul:

- Pflichtmodul: „Handelsrecht“, „Gesellschaftsrecht“, „Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht“ sowie „Kapitalmarkt- und Wertpapierrecht“ (8 SWS).
- Wahlmodul (1): „Steuerrecht II“ sowie „Steuerrecht I“ (4 SWS),
- Wahlmodul (2): „Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht II“ sowie „Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht I“ (4 SWS),
- Wahlmodul (3): Zwei Veranstaltungen zum internationalen und ostasiatischen Wirtschaftsrecht (4-5 SWS),
- Wahlmodul (4): „Recht des unlauteren Wettbewerbs“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (3 SWS).
- Wahlmodul (5): „Kartellrecht“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (3 SWS).

SPB 5 : Arbeit und Soziale Sicherung

Lehrveranstaltungsangebot:

Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	3 SWS P
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	3 SWS S
Sozialrecht I (Einführung, soziale Hilfe, soziale Förderung und soziale Entschädigung, Grundlagen der Sozialversicherung)	3 SWS S
Sozialrecht II (Sozialversicherungsrecht)	3 SWS S
Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht	2 SWS S
Arbeitsgerichtsverfahren	1 SWS S
Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht	1 SWS S
Vorlesung zu Aspekten des Arbeitsförderungsrechts – <i>nach Ankündigung!</i>	1 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zum Arbeits- oder Sozialrecht (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist der Abschluss des fachlich entsprechenden Pflichtmoduls.

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min, davon zwei zu den Pflichtmodulen und eine zu einem Wahlmodul:

- Pflichtmodul: „Arbeitsrecht II“ mit „Arbeitsrecht I“ (6 SWS),
- Pflichtmodul: „Sozialrecht II“ mit „Sozialrecht I“ (6 SWS).
- Wahlmodul (1): „Europäisches Arbeits- und Sozialrecht“ (2 SWS),

- Wahlmodul (2): „Arbeitsgerichtsverfahren“ sowie „Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht“ (2 SWS),
- Wahlmodul (3): „Arbeitsgerichtsverfahren“ sowie „Arbeitsförderungsrecht (SGB III)“ (2 SWS),
- Wahlmodul (4): „Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz im Sozialrecht“ sowie „Arbeitsförderungsrecht (SGB III)“ (2 SWS).

Voraussetzung für die Teilnahme am Wahlmodul zum europäischen Arbeits- und Sozialrecht ist die vorherige Belegung der Vorlesungen beider Pflichtmodule. Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Wahlmodulen ist der Abschluss des/der fachlich entsprechenden Pflichtmoduls/Pflichtmodule.

SPB 6 : Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Lehrveranstaltungsangebot:

Internationales Privatrecht I (Grundlagen des europäischen und deutschen Internationalen Privatrechts)	2 SWS P
Internationales Privatrecht II (Vertiefung: IPR des internationalen Handels)	2 SWS S
Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung	2 SWS S
UN-Kaufrecht (CISG)	1 SWS S
Rechtsvergleichung I	2 SWS P
Rechtsvergleichung II (Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive)	2 SWS S
Europarecht	3 SWS P
Privatrecht der Europäischen Union	2 SWS S
Veranstaltungen zur Einführung in eine fremde Rechtsordnung – <i>nach Ankündigung!</i>	2-3 SWS S
- Einführung in das US-amerikanische Recht	2 SWS S
- Einführung in das chinesische Recht	2-3 SWS S
- Einführung in das skandinavische Recht	2 SWS S
Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht I	2 SWS S
Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht II	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S
Europäisches Wirtschaftsrecht	2 SWS S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zum europäischen oder internationalen Privat- und Wirtschaftsrecht oder eines Seminars zur Rechtsvergleichung (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die Belegung der Vorlesung „Europäisches Wirtschaftsrecht“ (insgesamt 5 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Zwei Klausuren, davon eine im Umfang von 240 min zum Pflichtmodul und eine im Umfang von 120 min zu einem Wahlmodul:

- Pflichtmodul: „Internationales Privatrecht I“, „Internationales Privatrecht II“, „Europäisches Zivilprozessrecht und Prozessrechtsvergleichung“ sowie „UN-Kaufrecht (CISG)“ (7 SWS).
- Wahlmodul (1): „Rechtsvergleichung II: Grundlagen des europäischen Privatrechts in historisch-vergleichender Perspektive“ sowie „Rechtsvergleichung I“ (4 SWS),
- Wahlmodul (2): „Privatrecht der Europäischen Union“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (3 SWS),
- Wahlmodul (3): „Einführung in eine fremde Rechtsordnung“ vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Rechtsvergleichung I“ (4-5 SWS),
- Wahlmodul (4): „Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht II“ sowie „Einführung in das französische Privat- und Wirtschaftsrecht I“ (4 SWS).

SPB 7 : Deutsches, Europäisches und Internationales Öffentliches Recht

Lehrveranstaltungsangebot:

Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht)	2 SWS P
Europäisches Recht I (Verfassungsrecht)	2 SWS S

Staats- und Verfassungstheorie	2 SWS P
Völkerrecht II („Friedenssicherungsrecht und Kriegsvölkerrecht“ / „Internationales Wirtschafts- und Umweltrecht“) – <i>nach Ankündigung!</i>	2 SWS S
Europäisches Recht II („Europäisches Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht“ / „Europäisches Verwaltungsrecht“) – <i>nach Ankündigung!</i>	2 SWS S
Grundrechtsschutz in Europa	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S
Staatsrecht II (Grundrechte)	3 SWS P
Europarecht	3 SWS P

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen, europarechtlichen oder völkerrechtlichen Seminars (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die Belegung der Vorlesungen „Europarecht“ sowie „Staatsrecht II (Grundrechte)“ (insgesamt 9 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von 120 min, davon eine zum Pflichtmodul und zwei zu den Wahlmodulen.

- Pflichtmodul: „Völkerrecht I“, „Europäisches Recht I“ sowie „Staats- und Verfassungstheorie (6 SWS).
- Wahlmodul (1): „Völkerrecht II“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Völkerrecht I“ (2 SWS),
- Wahlmodul (2): „Europäisches Recht II“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Europäisches Recht I“ (2 SWS),
- Wahlmodul (3): „Grundrechtsschutz in Europa“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Staatsrecht II. (3 SWS)“.

SPB 8 : Medien- und Informationsrecht

Lehrveranstaltungsangebot:

Informationsrecht	2 SWS S
Datenschutzrecht	2 SWS S
Medienrecht	2 SWS S
Staatsrecht II: Grundrechte	3 SWS P
Telekommunikationsrecht (mit Infrastrukturrecht)	2 SWS S
Kartellrecht	2 SWS S
Europarecht	3 SWS P
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zum Medien- und Informationsrecht oder zum Recht des Geistigen Eigentums. Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die Belegung der Vorlesung „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (insgesamt 7 SWS) bzw. „Handelsrecht“ (insgesamt 5 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von 120 min, davon eine zum Pflichtmodul und zwei zu den Wahlmodulen.

- Pflichtmodul: „Informationsrecht“ sowie „Datenschutzrecht“ (4 SWS).
- Wahlmodul (1): „Medienrecht“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Staatsrecht II“ (3 SWS),
- Wahlmodul (2): „Telekommunikationsrecht (mit Infrastrukturrecht)“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (3 SWS),
- Wahlmodul (3): „Kartellrecht“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (3 SWS).

SPB 9 : Geistiges Eigentum

Lehrveranstaltungsangebot:

Patentrecht	2 SWS S
Urheberrecht	2 SWS S
Markenrecht	2 SWS S
Delikts- und Schadensrecht	2 SWS P
Vorlesungen zum internationalen Recht des Geistigen Eigentums – <i>nach Ankündigung!</i>	2-3 SWS S
Völkerrecht I (Allgemeines Völkerrecht)	2 SWS P
Recht des unlauteren Wettbewerbs	2 SWS S
Kartellrecht	2 SWS S
Europarecht	3 SWS P
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit im Rahmen eines Seminars zum Recht des Geistigen Eigentums oder zum Medien- und Informationsrecht. Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die Belegung der Vorlesung „Handelsrecht“ (insgesamt 5 SWS) bzw. „Allgemeines Verwaltungsrecht“ (insgesamt 7 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min, davon eine zum Pflichtmodul und zwei zu den Wahlmodulen.

- Pflichtmodul: „Urheberrecht“ sowie „Patentrecht“ (4 SWS).
- Wahlmodul (1): „Markenrecht“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Delikts- und Schadensrecht“ (2 SWS),
- Wahlmodul (2): „Internationales Recht des Geistigen Eigentums“ (2-3 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Völkerrecht I“ (2 SWS),
- Wahlmodul (3): „Recht des unlauteren Wettbewerbs“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (3 SWS),
- Wahlmodul (4): „Kartellrecht“ (2 SWS), vorausgesetzt ist der Besuch der Vorlesung „Europarecht“ (3 SWS).

SPB 10 : Philosophische und theoretische Grundlagen des Rechts

Lehrveranstaltungsangebot:

Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie	2 SWS P
Staats- und Verfassungstheorie	2 SWS P
Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts	3 SWS S
Rechtsphilosophisches Kolloquium – <i>nach Ankündigung!</i>	2 SWS S
Rechtsmethodologie	2 SWS S
Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2 SWS S
Seminar	3 SWS P/S

Erster Prüfungsabschnitt: Schriftliche Studienarbeit in der Regel im Rahmen eines Seminars zur Rechtsphilosophie oder -theorie (3 SWS); Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar ist die vorherige Belegung des nicht durch eine Klausur abgedeckten Wahlmoduls“ (insgesamt 5 SWS).

Zweiter Prüfungsabschnitt: Drei Klausuren im Umfang von jeweils 120 min, davon eine zum Pflichtmodul und zwei zu den Wahlmodulen:

- Pflichtmodul: „Grundfragen der Philosophie und Theorie des Rechts“ sowie „Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie“, „Staats- und Verfassungstheorie“ (7 SWS).
- Wahlmodul (1): Rechtsphilosophisches Kolloquium (2 SWS),
- Wahlmodul (2): „Rechtsmethodologie“ (2 SWS),
- Wahlmodul (3): „Philosophische Grundlagen des Strafrechts“ (2 SWS).